

**Abgabe von Bibliotheksgut der Hochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen an das Speichermagazin Bochum**

**Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 18.11.1983 - IV A 6 - 7044.5**

**Düsseldorf 1983**

## Vorbemerkung

Der Erlass wurde veröffentlicht in: Verband der Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Mitteilungsblatt N.F. Jg. 34 (1984), S. 328-330.

Zur konzeptionellen Idee und zu den historischen Rahmenbedingungen siehe bes.: Antonius Jammers: Abgabe von Bibliotheksgut der Hochschulen. Überlegungen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Speicherbibliothek in Bochum. In: Verband der Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Mitteilungsblatt. N.F. Jg. 32 (1982), S. 370-378; elektronische Veröffentlichung. Hrsg. von Dietmar Haubfleisch. Paderborn: Universitätsbibliothek, 2016: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:2-27204>,

Der Erlass ersetzte: Abgabe von Bibliotheksgut der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.11.1978 - II A 1 - 7044.5. Düsseldorf 1978; mit Ausnahme des letzten Satzes veröffentlicht in: Verband der Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Mitteilungsblatt N.F. Jg. 29 (1979), S. 80-83; vollständige elektronische Veröffentlichung. Hrsg. von Dietmar Haubfleisch. Paderborn: Universitätsbibliothek, 2016: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:2-27213>.

Er wurde ersetzt durch: Richtlinien über die Aussonderung von Bibliotheksgut, Behandlung von Buchgeschenken und Durchführung des Schriftentausches durch die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.01.1990 III A 6 - 7044.5. Düsseldorf 1990, veröffentlicht in: Verband der Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen N.F. Jg. 40 (1990), S. 142-145; elektronische Veröffentlichung. Hrsg. von Dietmar Haubfleisch. Paderborn: Universitätsbibliothek, 2016: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:2-27242>.

Dietmar Haubfleisch, 01.12.2016

**Abgabe von Bibliotheksgut der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an das Speichermagazin Bochum. Erl. des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.11.1983 - IV A 6- 7044.5.**

**Bezug: Abgabe von Bibliotheksgut der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Erl. vom 17. 11.1978 - II A 1 - 7044. 5) \***

**(Nicht veröffentlicht)**

1. Das Land Nordrhein-Westfalen richtet für die Hochschulbibliotheken des Landes in Bochum ein Speichermagazin ein. Das Speichermagazin wird organisatorisch als Außenstelle dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen angegliedert. Es dient der räumlichen Entlastung der Hochschulbibliotheken. Die im Bezugserlaß geregelten Abgabeformen für Bibliotheksgut werden hiermit entsprechend erweitert. Im einzelnen gilt folgendes:
  - 2.1 In das Speichermagazin wird Bibliotheksgut der Hochschulen aufgenommen, dessen Nutzung eine endgültige oder vorübergehende Abgabe zuläßt.
  - 2.2 Die Auswahl der einzubringenden Bestände obliegt den abgebenden Hochschulbibliotheken.
  - 2.3 Vor Abgabe an das Speichermagazin haben die Hochschulbibliotheken zu prüfen, ob nicht eine andere Form der Abgabe gemäß Bezugserlaß wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist.  
Das Speichermagazin kann für Dubletten oder unbrauchbar gewordene Bestände der Hochschulbibliotheken nicht in Anspruch genommen werden.
  - 2.4 Literaturbestände aus den Fachgebieten Medizin oder Landbauwissenschaften können nicht an das Speichermagazin abgegeben werden. Sie sind den jeweiligen zentralen Fachbibliotheken in Köln bzw. Bonn anzubieten.
  - 2.5 Zeitschriften aus einem Fachgebiet, für das es im Rahmen des Zeitschriftenschwerpunktprogramms eine Schwerpunktbibliothek gibt, sind vor Abgabe an das Speichermagazin zunächst dieser Bibliothek anzubieten.
  - 2.6 Literaturbestände dezentraler Bibliotheken einer Hochschule sind vor Abgabe an das Speichermagazin der zentralen Hochschulbibliothek anzubieten.
  - 2.7 Bis auf weiteres können nur gebundene Zeitschriften, zeitschriftenartige Reihen und Zeitungen an das Speichermagazin abgegeben werden. Die Abgabeeinheiten sollen mindestens jeweils 6 Bände umfassen.
  - 2.8 Die Nummern 1.2, 1.3 und 2 des Bezugserlasses finden bei der Abgabe von Bibliotheksgut an das Speichermagazin, die zentralen Fachbibliotheken und die Schwerpunktbibliotheken keine Anwendung. Durch die Abgabe von Bibliotheksgut an das Speichermagazin wird der Bewilligungszweck nicht betroffen. Die Voraussetzungen für eine interne Verrechnung nach § 61 LHO liegen somit nicht vor.
  - 2.9 Die Zeiten einer vorübergehenden Abgabe sollen 3 Jahre nicht unterschreiten. Die Umwandlung einer vorübergehenden in eine dauernde Abgabe ist zulässig. Nach 6 Jahren erfolgt die Umwandlung automatisch.

---

\* vgl. Mitteilungsblatt. N . F. 29. 1979, S. 80-83.

- 3.1 Die abgebenden Bibliotheken legen dem Speichermagazin mit den Abgabebeständen ADV-eingabefähige Titelaufnahmen (RAK) vor. Bei dezentralen Bibliotheken ohne bibliothekarische Fachkraft erstellt die zentrale Hochschulbibliothek die Titelaufnahmen. Darüber hinaus sind Bestände, die nur vorübergehend abgegeben werden, nach Vorgabe des Speichermagazins besonders kenntlich zu machen.
- 3.2 Der Transport des Abgabegutes ist Sache der abgebenden Hochschule. Das gilt auch für den Rücknahmefall.
- 4.1 Das Speichermagazin sorgt für die ordnungsgemäße Unterbringung und führt den Nachweis der Bestände.
- 4.2 Für die Zwecke des Leihverkehrs weist das Speichermagazin die endgültig übernommenen Literaturbestände im Verbundkatalog NW nach. Die Zeitschriftenbestände sind zusätzlich der Zeitschriftendatenbank zu melden.
- 4.3 Das Speichermagazin stellt die Bestände für den Leihverkehr nach den allgemeinen Regeln zur Verfügung. Entsprechende Benutzungsmöglichkeiten bestehen auch für Hochschulbibliotheken des Landes, die dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken nicht angeschlossen sind. Sonderregelungen mit den abgebenden Bibliotheken sind möglich. Das Speichermagazin führt ein eigenes Bibliothekssigel.
- 4.4 Das Speichermagazin ermöglicht eine Präsenzbenutzung.
- 4.5 Doppel- und Mehrfachexemplare von auf Dauer abgegebenen Beständen sind vom Speichermagazin auszusondern und zu veräußern.

Im Auftrag  
gez.

(Dr. Jammers)